

3/SN-244/ME

VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE  
UND SOZIALE ARBEIT  
Hahngasse 6  
1092 Wien, Postfach 309  
Tel. 3146 01-05



An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, am 31.10.1989/ne

*Sechsbett 6x kopieren und ein  
schließen*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	68 -GE'9 JP
Datum:	2. NOV. 1989
Verteilt:	10. Nov. 1989 <i>fest</i>

*schließen*  
*JK*

*L. Bauer*

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Berufung der Geschworenen und Schöffen  
(Geschworenen- und Schöffengesetz GSchG)

Der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit erlaubt sich,  
seine Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Berufung der Geschwo-  
renen und Schöffen binnen offener Frist zu übersenden.

Dr. Herbert Leirer  
Geschäftsführer

*Mag. G. Stöger-Haselböck*

i.V. Mag. Gerhard Stöger-Haselböck

*Michaela Vrzal*

Dr. Michaela Vrzal

Beilagen (25 x)

- 1 -

Zu § 3 Zif. 4 und 5:

Bewährungshelfer sind Bundesbedienstete in nachgeordneten Dienststellen des Bundesministeriums für Justiz. Für hauptamtlich tätige Bewährungshelfer würde daher der Ausschlußgrund gem. Zif. 5 ausreichen.

Ist daraus zu schließen, daß Zif. 4 die ehrenamtlichen Bewährungshelfer umfaßt?

Im Rahmen des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit sind Personen mit gleicher Ausbildung und ähnlichem Tätigkeitsbereich (in den Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe und in den sozialpädagogischen Einrichtungen) beschäftigt, ohne im technischen Sinn Bewährungshelfer zu sein.

Auch Professoren, Dozenten und Assistenten der Universitäten, besonders der Fakultät für Strafrecht und Kriminologie, sind nicht automatisch in die Verteidigerliste eingetragen und wären somit nach dem vorliegenden Entwurf nicht ausgeschlossen.

Wie sind in diesem Zusammenhang z.B. Bedienstete von Jugendämtern zu behandeln, die Jugendgerichtshilfe wahrnehmen?

Besonders wichtig erscheint die Einrichtung eines Kündigungs- und Entlassungsschutzes: bei (aufwendigen) Verfahren müssen jene geschützt werden, die ihrer Verpflichtung nach dem vorliegenden Entwurf nachkommen, damit sie keine existentiellen Nachteile erleiden (besonders Arbeiter, da diese wesentlich kürzere Kündigungsfristen haben als Angestellte).

Eine Konstruktion ähnlich §§ 6 und 7 Arbeitsplatzsicherungsgesetz wäre wünschenswert: "Dienstnehmer, die als Schöffe oder Geschworener geladen sind, dürfen von dem Zeitpunkt an, in dem die Ladung zugestellt wurde, bis zum Ablauf eines Monats nach Beendigung der Verhandlung nicht gekündigt werden. Dauert die Verhandlung kürzer als zwei Monate, so tritt

- 2 -

an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte der Verhandlung. Bei der Berechnung dieser Fristen sind Bruchteile von Tagen als ganze Tage zu rechnen.

(2):

Der Dienstnehmer hat keinen Anspruch auf Kündigungsschutz im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn er den Dienstgeber nicht spätestens binnen sechs Werktagen nach Zustellung der Ladung hievon in Kenntnis setzt. Liegen zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag, für den der Dienstnehmer zur Verhandlung geladen wurde, weniger als sechs Werktage, so hat der Dienstnehmer dem Dienstgeber spätestens am Tage vor dem Beginn der Verhandlung hievon Mitteilung zu machen. Der Verlust des Kündigungsschutzes tritt nicht ein, wenn der Dienstnehmer aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, dem Dienstgeber seine Ladung zur Verhandlung innerhalb der vorstehenden Fristen nicht melden konnte und die Meldung unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(3): Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 kann eine Kündigung ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des Gerichts eingeholt wurde. Der Dienstgeber hat rechtzeitig mit der Einbringung der Klage dem Betriebsrat hierüber Mitteilung zu machen. Die Zustimmung zur Kündigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Dienstgeber das Dienstverhältnis wegen einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen nicht ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiter aufrechterhalten kann oder wenn sich der Dienstnehmer in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt.

(4): Trotz Vorliegen der im Absatz 3 für die Zustimmung zur Kündigung geforderten Voraussetzungen ist die Zustimmung zur Kündigung nicht zu erteilen, wenn der Dienstnehmer, zu dessen Kündigung die Zustimmung beantragt wird,

- a) Mitglied des Betriebsrates (Vertrauensperson) ist oder
- b) der Grund für die Auswahl dieser Person zur Kündigung in ihrer Tätigkeit in Gewerkschaften, ihrer früheren Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates (Vertrauensperson), in ihrer Bewerbung um die Bestellung als Betriebsrat (Vertrauensperson) oder in ihrer Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes (§ 54 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl 22/74) gelegen ist,

und andere durch ihn ersetzbare Dienstnehmer im Betrieb vorhanden sind, die weder den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl 22/70 genießen, oder die zwar den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz genießen, auf die jedoch die Voraussetzungen der lit. a) oder lit. b) nicht zutreffen. Die vorstehende Vorschrift findet keine Anwendung bei Stilllegung des Betriebes oder wenn sich der Dienstnehmer in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt.

(5): Wurde ein Dienstnehmer mit Zustimmung des Gerichtes wegen Stilllegung des Betriebes gekündigt (Abs. 3), hat dieser Betrieb jedoch im Zeitpunkt der Beendigung der Verhandlung seine Tätigkeit wieder aufgenommen, so ist die seinerzeitige Kündigung als rechtsunwirksam anzusehen.

(6): Eine entgegen den Vorschriften der Absätze 1 und 3 ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam.

(7): Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses kann rechtsunwirksam nur vereinbart werden, wenn sie schriftlich abgeschlossen wird und der Vereinbarung eine Bescheinigung eines Gerichtes (§ 92 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz) oder einer gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer beigegeben ist, aus der hervorgeht, daß der Dienstnehmer über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.

- 4 -

§ 7 (1):

Dienstnehmer, die zu einer Verhandlung geladen sind, können rechtswirksam nicht entlassen werden. Hinsichtlich des Verlustes des Entlassungsschutzes gelten die Vorschriften des § 6 (2) sinngemäß.

(2): Abweichend von der Vorschrift des Absatz 1 kann ein Dienstnehmer entlassen werden, wenn vorher die Zustimmung des Gerichts eingeholt wurde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dienstnehmer

- a) bei Abschluß des Dienstvertrages den Betriebsinhaber durch Vorweisung falscher oder gefälschter Personaldokumente oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;
- b) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder die übrigen Dienstnehmer zum Ungehorsam gegen den Dienstgeber oder zu gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten versucht;
- c) im Dienst untreu ist oder sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden läßt;
- d) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt;
- e) sich Tötlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Familienangehörige oder Dienstnehmer des Betriebes zuschulden kommen läßt;
- f) sich einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, oder aus Gewinnsucht einer gerichtlich strafbaren Handlung, mit Ausnahme jener, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, schuldig macht;
- g) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde.

(3): Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Dienstnehmer schriftlich erklärt, daß er mit der Entlassung ohne die sonst gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung des Gerichtes einverstanden ist.